

**Kleine Anfrage****Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 22.03.2024****Präexpositionsprophylaxe für hessische Beamtinnen und Beamte
und
Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Gesetzlich Krankenversicherte mit einem substantiellen HIV-Infektionsrisiko haben seit September 2019 mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (§ 20j SGB V) einen Anspruch auf HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP). Der gesetzliche Anspruch auf PrEP umfasst die Beratung, die Versorgung mit den Arzneimitteln und die erforderlichen Untersuchungen. Auch der Bund hat im Jahr 2019 PrEP als beihilfefähig für Bundesbedienstete beschlossen. Ebenso hat die Bundeswehr dieses im gleichen Jahr in den Katalog der freien Heilfürsorge aufgenommen. Das Robert-Koch-Institut hat dazu im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums eine Evaluation der Einführung der HIV-Präexpositionsprophylaxe als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (EvE-PrEP) durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die PrEP eine sehr wirkungsvolle HIV-Präventionsmethode ist. Die befürchteten negativen Einflüsse auf STI-Raten haben sich in dieser Untersuchung nicht bestätigt. Die vorherige Hessische Landesregierung lehnte die Übernahme für hessische Beamtinnen und Beamten mit Verweis auf das geltende Beihilferecht § 10 Abs. 3 Hessische Beihilfeverordnung (HBeihVO) und der Begründung ab, dass PrEP-Maßnahmen nicht zu Schutzimpfungen zählen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wird die hessische Landesregierung die HBeihVO anpassen und die Kostenübernahme für PrEP ermöglichen?
Frage 2 Wenn ja: Wann?
Frage 3 Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die die Landesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode vereinbart, das Beihilfewesen weiterzuentwickeln und den geltenden Leistungskatalog zu überprüfen und bedarfsgerecht anzupassen. Die derzeit stattfindende Evaluierung der HBeihVO umfasst auch die Weiterentwicklung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Maßnahmen der Früherkennung und Vorsorge.

- Frage 4 Inwiefern stellt es eine Diskriminierung von Beamten dar, wenn ihnen die Kostenübernahme von PrEP verwehrt wird?
Frage 5 Stimmt die Landesregierung zu, dass eine Übernahme der Kosten für PrEP im Sinne des beamtenrechtlichen Fürsorgeprinzips sicherzustellen ist?

Die Frage 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Land sind neben prophylaktischen zahnärztlichen Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 HBeihVO nach § 10 Abs. 3 HBeihVO ausschließlich Aufwendungen für Schutzimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlen sind, beihilfefähig. PrEP-Maßnahmen zählen nicht zu Schutzimpfungen, sodass eine Rechtsgrundlage für die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen nicht gegeben und eine Kostenübernahme derzeit nicht möglich ist. Die beihilferechtliche Ausgestaltung des § 10 HBeihVO erfüllt das beamtenrechtliche Fürsorgeprinzip. Die Aufgabe der beamtenrechtlichen Fürsorgeleistung Beihilfe als beamtenrechtliches Sicherungssystem im Krankheitsfall richtet sich darauf, die Eigenvorsorge zu ergänzen, die die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger aus den laufenden Bezügen zu bestreiten haben, § 1 Abs. 3 HBeihVO.

Wiesbaden, 30. April 2024

Prof. Dr. Roman Poseck